

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule  
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BW)**

**Vom 12. November 2007  
(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 47)**

**geändert durch Satzung vom**

**10. November 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 36)**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 10. November 2008

Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung. Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Vertiefung wird durch Wahl eines berufsfeldbezogenen Spezialbereiches (Masterschwerpunkt) erreicht.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Es werden Masterschwerpunkte gemäß Anlage 2 geführt. Jede/r Studierende hat einen Masterschwerpunkt zu absolvieren. Die Wahl eines Masterschwerpunkts ist verbindlich, sobald sich der **oder die** Studierende einer Prüfungsleistung in einem Pflichtfach eines Masterschwerpunkts unterzogen hat.
- (4) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern **oder Studienbewerberinnen** durchgeführt wird, besteht nicht.

### § 4

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind
  - 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
  - oder
  - 1.2 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Hochschulstudiums oder ein gleichwertiger Abschluss
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.2 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten alle für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens "gut" oder einen ECTS-Grade von mindestens B nachweisen können bzw. die studiengangspezifische Eignung gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung nachweisen können.

### § 5

#### Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.

- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
  - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder die Teilnahme an einem anderen gleichwertigen Test erbracht. Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von „gut“ oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
  - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs nach der jeweils geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die studiengangspezifische Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen mit einem Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses oder einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 zwischen 2,5 und 3,0 können am „General Management Admission Test“ oder an einem anderen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Test mit gleichwertigem Testergebnis teilnehmen. Die studiengangspezifische Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn das Testergebnis von mindestens 580 Punkten oder ein anderes gleichwertiges Testergebnis erreicht wird. Die der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bekannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 12).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

## § 56

### Modularten

Nach dem inhaltlichen Anspruch wird zwischen Theorie- und Anwendungsmodulen unterschieden: Theoriemodule (T) dienen dem Aufbau und der Ergänzung der Methoden und Inhalte der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bzw. eines anderen gleichwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Abschlusses. Die anderen Module sind Anwendungsmodule (AW).

## § 67

### Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind. Sie sind in den Anlagen angeführt.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (2) Die Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

## § 78

### Studienplan

- (1) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
  - die zeitliche Aufteilung der Pflichtfächer und Module,
  - die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer und Module,
  - die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
  - die Festlegung der Unterrichts- und Prüfungssprache für jedes Fach, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Masterschwerpunkte und Wahlpflichtfächer in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht.

## § 89

### Leistungspunkte

- (1) Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 910

### Zulassung zum Masterschwerpunkt

~~Zum Masterschwerpunkt wird zugelassen, wer mindestens 20 Leistungspunkte aus den Theoriemodulen erreicht hat.~~

## § 10

### Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Masterseminar setzt voraus, dass mindestens 45 Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Sie kann auf Antrag durch die Prüfungskommission um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, wenn sie wegen Krankheit oder anderer nicht von dem **oder der** Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

## § 11

### Prüfungskommission

Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.

## § 12

### Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte erreicht sind.

## § 13

### Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

## § 14

### Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt.
- (3) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

## § 15

### In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 6. November 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. November 2007.

Nürnberg, 12. November 2007

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 47, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 14. November 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1
**Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

<b>Modul</b>	<b>Art<sup>1)</sup></b>	<b>Fächer</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsleistungen (Dauer)</b>	<b>LP</b>
<b>Strategie</b> 12 Leistungspunkte	<b>T</b>	Entrepreneurship (Unternehmertum inkl. strategisches Management)	4	schrP (90)	6
		Innovations- und Technologiemanagement (inkl. Knowledge Management)	4	schrP (90)	6
<b>Politik</b> 5 Leistungspunkte	<b>T</b>	Wirtschaftspolitik	2	schrP (90)	2,5
		Sustainable Development	2	schrP (90)	2,5
<b>Recht</b> 2,5 Leistungspunkte	<b>T</b>	<sup>3)</sup>	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	2,5
<b>Human Resources</b> 7,5 Leistungspunkte	<b>T</b>	Human Resource Management	4	PStA	5
		Organisationsentwicklung	2	schrP (90)	2,5
<b>Masterschwerpunkt</b> 40 Leistungspunkte	<b>AW</b>	Pflichtfächer	20	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	30
		Wahlpflichtfächer	8	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	10
<b>Masterarbeit</b> 23 Leistungspunkte	<b>AW</b>	Masterseminar	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Masterarbeit			20
<b>Summe</b>			<b>50</b>		<b>90</b>

1) Modulart: T = Theoriemodul AW = Anwendungsmodul

2) Die Art der Prüfungsleistung wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

3) [Es ist ein Fach aus dem vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegten Fächerkatalog zu wählen.](#)

**Anlage 2**
**Übersicht über die Module, Pflichtfächer und Prüfungsleistungen der Masterschwerpunkte im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Masterschwerpunkte	Art <sup>1)</sup>	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen (Dauer)	LP
<b>Marketingforschung und Innovation</b> 30 Leistungspunkte	AW	Innovationsprozess-Management	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Beziehungsmanagement/CRM	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Angewandte Marktforschung mit Case Studies	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Käuferverhalten	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Zukunfts- und Trendforschung: Vorlesung und Case Studies	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	6
		Neuprodukt-Management: Vorlesung mit Case Studies	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	6
		Angewandte Statistik (Tests)	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		SPSS	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
<b>Unternehmensfinanzierung und Banken</b> 30 Leistungspunkte	AW	Finanzierung und Kapitalmarkt I	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	6
		Finanzierung und Kapitalmarkt II	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	6
		Risikomanagement und Derivate	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Rating	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Mittelstandsfinanzierung	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Bankmanagement	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Finanzierung von Technologieunternehmen	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Portfolio-Management	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
<b>Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung</b> 30 Leistungspunkte	AW	Bilanzierung nach HGB und IFRS	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	6
		Konzernrechnungslegung	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Abschlussprüfung	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Controlling	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Bilanzanalyse	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Besteuerung von Personengesellschaften	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Steuerliches Verfahrensrecht	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Internationale Steuerplanung für Unternehmen	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Umwandlungssteuerrecht	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
<b>Supply Chain und Information Management</b> 30 Leistungspunkte	AW	Supply Management II	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Produktionsplanung und -steuerung II	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Stoffstrommanagement	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Distribution II	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Prozessmanagement	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Supply Chain Controlling	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Systemmodellierung	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Exkursion Supply Chain und Information Management	2	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	3
		Strategische Informationssysteme	4	KI (90)/StA/Ref(15)/Kol <sup>2)</sup>	6

1) Modulart: T = Theoriemodul AW = Anwendungsmodul

2) Die Art der Prüfungsleistung wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.



<b>Module</b>	<b>Gewichtung</b>
Strategie	12,0
Politik	5,0
Recht	2,5
Human Resources	7,5
Masterschwerpunkt	40,0
Masterarbeit	23,0
<b>Divisor</b>	<b>90,0</b>

**Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:**

KI	Klausur
Kol	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
PStA	Prüfungsstudienarbeit
Ref	Referat
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmeverpflichtung
/ in Sp. 5 der Anl.	„oder“